

Streben, allgemeine Rechtsbegriffe festzustellen. Was bei Ruhestörungen in Preußen und Weimar zu Recht besteht, das hält man in Sachsen für unausführbar; was sich in jenen Staaten bei Ausführung des Gesetzes als zweckentsprechend herausgestellt hat, ignorirt man, oder glaubt wenigstens, es sei für Sachsen nicht anwendbar! Ich beschränke mich daher für jetzt auf die Anfrage an die Staatsregierung: ob dieselbe dem Principe fernerhin treu bleiben wolle, welches dieselbe in den neun Paragraphen ausgesprochen hat, und ob die Hoffnung vorhanden sei, der nächsten Ständeversammlung ein Gesetz vorgelegt zu sehen, welches jenes Princip an die Spitze stellt und festhält?

Staatsminister D. Schinsky: Auf die an die Staatsregierung gerichtete Frage kann ich zur Zeit eine genügende Antwort nicht ertheilen. Das Civilgesetzbuch wird und muß die nöthigen Vorschriften über den Schadenersatz enthalten; es ist aber auch möglich, daß in Betreff des jetzt fraglichen Gegenstandes noch ein besonderes Gesetz zu erlassen für angemessen erachtet wird. Daß man hierbei ganz von denselben Grundsätzen ausgehen wird, wie es in den bekannten neun Paragraphen geschieht, darüber kann ich freilich keine Zusicherung geben.

v. Biedermann: Ich kann mich den Ansichten des Herrn v. Erdmannsdorf nicht anschließen. Ich gehörte bei der ersten Berichtserstattung zu dem Theile der Deputation, welcher sich gegen die Aufnahme der hier in Frage stehenden 9 Paragraphen aussprach. Es lag für mich ein doppelter Grund vor, warum ich die Aufnahme nicht wünschte. Erstlich wegen der Deconomie des Gesetzes, weil ich es nicht für passend finde, daß eine civilrechtliche Materie in einem Polizeigesetz verhandelt, und zweitens weil ich glaube, daß verschiedene Aenderungen der Gemeindeverfassung vorausgehen müssen, ehe man der Gemeinde eine Ersatzpflicht wegen des bei Tumult und Aufruhr verursachten Schadens ansinnen könne. Ich kenne die Gemeindeordnungen in Preußen und Weimar nicht, muß aber, wenn dort eine Bestimmung, wie die jetzt in Frage befundene, sich bewährt hat, voraussetzen, daß andere Einrichtungen in Betreff der Gemeindeverfassung vorhanden sind als bei uns, und ich werde daher mit der Deputation stimmen.

Referent Regierungsrath v. Lehmen: Ich will keineswegs den vielfach in unserer Kammer geführten Streit über die einschlagenden Principien erneuern, nur ganz kurz will ich den Sachstand der Kammer nochmals vorlegen. Die Minorität der ersten Deputation der ersten Kammer war bei der früheren Verhandlung der Sache für das Princip der Vertretungsverbindlichkeit der Gemeinden, die Majorität schon damals dagegen. Für diejenigen Mitglieder der ersten Deputation, welche für die in den gedachten 9 Paragraphen niedergelegten Principien gestimmt haben, ist es allerdings jetzt kein erfreuliches Geschäft gewesen, anrathen zu müssen, diese Principien wieder fallen zu lassen. Indes schien uns doch das

Zustandekommen des Gesetzes für so wichtig für das ganze Land, daß wir auch hierin ein Opfer bringen zu müssen geglaubt haben. Will Jemand, weil das Princip der Gesamtvertretung der Gemeinden nicht im Gesetze Aufnahme findet, gegen das ganze Gesetz stimmen, so muß ich das freilich den betreffenden Herren überlassen; es kommt hier am Ende auf eine Geschmackssache hinaus. Ich muß bekennen, daß mir das Gesetz außerdem so viel wichtige, einflußreiche und nützliche Bestimmungen zu enthalten scheint, daß ich es wenigstens bedauern würde, wenn das Gesetz nicht auf diesem Landtage zur Verabschiedung käme, nachdem es bereits an zwei Landtagen zur Berathung gekommen ist, ohne zur Verabschiedung zu gelangen.

v. Egidy: Ich muß mich gerade im entgegengesetzten Sinne aussprechen und schließe mich den Aeußerungen an, die von den Herren v. Schönberg und v. Erdmannsdorf gethan worden sind. Ich gestehe zwar sehr gern zu, daß in diesem Principe eine gewisse Härte zu liegen scheint. Ich glaube aber, dasselbe trifft gar so hart nicht auf, wenn man auf die Worte ein Gewicht legen kann, die hier in unserem Texte eingeschaltet sind, nämlich auf die Worte: „wenn sie (die Gemeinde) nicht zur Abwendung von Tumult und Aufruhr ihre Kräfte angestrengt hat,“ mit kurzen Worten: wenn man bedenkt, daß eine Commune erst dann verpflichtet sein soll, den Schaden zu ersetzen, wenn sie ihre Pflicht versäumt hat. Ich glaube, wenn diese gesetzliche Bestimmung einer Commune so sehr prägravirlich ist, so hat sie es doch in der Hand, sich dagegen zu schützen, sie möge sich nur wehren und dahin wirken, daß nicht solche Excesse und muthwillige Zerstörungen passiren. Es wird kein Mensch im Stande sein, die Verbindlichkeit ihr fühlbar machen zu können, sobald sie ihre Schuldigkeit gethan hat. Nun kommt noch dazu, ich halte diese Ersatzverbindlichkeit für ein moralisches Compelle. Wir müssen durchaus so weit kommen, daß solche Rohheiten wie der Tumult und Exceß gar nicht mehr Platz finden; eben so gut wie z. B. der Geist eines Instituts so weit veredelt werden kann, daß keine Excesse — hier kann ich wohl sagen, daß keine excessiven Dummheiten passiren — eben so gut muß bei der Commune der Geist eben so weit veredelt werden können, daß keine Excesse oder Tumulte vorkommen. Wenn unsere Volkredner vor ein paar Jahren ihren Einfluß dazu angewendet hätten, anstatt zur Aufregung zu predigen, lieber zur Achtung vor den Gesetzen aufzufordern, so hätte das ganz andere Resultate gehabt; es wäre ein ganz anderer Geist über unsere Bevölkerung, ein ganz anderer Geist in unsere Gemeinden gekommen. Das halte ich für das Allerwichtigste, wir können zur Vorbeugung von Tumult und Aufruhr Gesetze geben, so viel wir wollen, die rohe Masse wird sie nicht achten, und die bessere Bevölkerung bliebe daneben indolent, so müssen wir die Leute bei dem Geldbeutel angreifen und auf diesem Wege die besseren Elemente wecken; außerdem werden wir noch eine lange Reihe von Jahren brauchen, ehe wir dahin kommen, wohin wir streben, diese Ueberzeugung habe ich. Ich muß mich daher sogar der Mei-